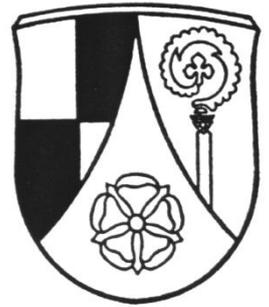


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 26

02. Dezember

2024

---

## INHALT:

**Tierseuchenrecht**

Teil Landratsamt

Az.: 41 - Schle

**Tierseuchenrecht;  
Geflügelpest (HPAI);  
Aufhebung der Überwachungszone**

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Roth vom 31.10.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Roth vom 31.10.2024, wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Roth amtlich festgestellt und eine Überwachungs- sowie eine Schutzzone gebildet. Die Schutzzone wurde mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 22.11.2024 in die Überwachungszone eingegliedert.
2. Die Überwachungszone (samt der in diese eingegliederte frühere Schutzzone) einschließlich der hierfür, gemäß Allgemeinverfügung vom 31.10.2024, festgelegten speziellen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entfällt.
3. Es gelten weiterhin im gesamten Gebiet des Landkreises Roth die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Roth vom 23.11.2022 genannten Anforderungen und Beschränkungen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 2. und 3. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Roth als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 hat, bis auf Tenor Nr. 2 (aufgehoben mit Allgemeinverfügung vom 23.06.2023), weiterhin Gültigkeit. D.h. die mit dieser Allgemeinverfügung begründeten Biosicherheitsmaßnahmen (Tenor Nr. 1.) und das Fütterungsverbot für Wildvögel (Tenor Nr. 3.) bleiben weiterhin bestehen.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zi.-Nr. 234 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Roth unter der Adresse [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de) veröffentlicht.

Roth, 02.12.2024  
Landratsamt Roth

Feigel  
Abteilungsleitung